

Checkliste COVID-19-Schutzmaßnahmen auf Baustellen

Zur Eindämmung von COVID-19 (Coronavirus) sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet, Maßnahmen am Arbeitsplatz umzusetzen. Diese Checkliste berücksichtigt die Sozialpartner-Vereinbarung vom 26.03.2020, welche als verpflichtender Mindeststandard auf Baustellen eingehalten werden muss und ist durch Empfehlungen von Expertinnen und Experten der AUVA ergänzt.

Allgemeine COVID-19-Schutzmaßnahmen (gelten auch auf Baustellen!):

- Reduzieren Sie aufschiebbare Arbeiten auf ein Minimum, sobald zusätzliche Maßnahmen wegen Unterschreitung des Mindestabstandes erforderlich sind (Empfehlung der AUVA).
- Abstand von mind. 1 m (Empfehlung der AUVA: 2 m) zu anderen Personen einhalten.
- Hände regelmäßig gründlich waschen oder desinfizieren.
- Gesicht nicht mit den Händen berühren.
- In den gebeugten Ellbogen husten oder niesen oder in ein Taschentuch, das sofort entsorgt wird.

Baustellenspezifische COVID-19-Schutzmaßnahmen

Schutz von Risikogruppen

Als Risikogruppe bzgl. COVID-19-Erkrankungen gelten z. B. Personen mit Immunsupprimierung oder mit Vorerkrankungen wie Diabetes (Details dazu siehe z.B. Website der AGES <https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus/>).

Prüfen Sie folgende Punkte

ja

Sind keine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die einer Risikogruppe angehören, in Bereichen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko eingesetzt (Arbeiten, bei denen der Mindestabstand von 1 m nicht eingehalten werden kann)?

Beurteilung und Zuordnung der individuellen Risikosituation nach ASVG § 735 und gegebenenfalls Ausstellung eines Attests durch den behandelnden Arzt. Legt ein Betroffener seinem Arbeitgeber das COVID-19-Risiko-Attest vor, hat er Anspruch auf Dienstfreistellung, außer

1. der Betroffene kann seine Arbeitsleistung in der Wohnung erbringen (Homeoffice) oder
2. die Bedingungen für die Erbringung seiner Arbeitsleistung in der Arbeitsstätte können durch geeignete Maßnahmen so gestaltet werden, dass eine Ansteckung mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist; dabei sind auch Maßnahmen für den Arbeitsweg mit einzubeziehen.

Zur Beurteilung der Maßnahmen, ob eine Ansteckung mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist, können Arbeitsmedizinerinnen bzw. Arbeitsmediziner herangezogen werden.

Sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen darüber informiert, dass sie mit akuter Atemwegserkrankung zu Hause bleiben müssen?

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen müssen zu Hause bleiben. Diese Schutzmaßnahme muss in den entsprechenden Sprachen allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen klar kommuniziert werden.

Befinden sich auf der Baustelle kranke Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen? Kranke Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen NICHT nach Hause schicken!

Entwickelt ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen, Atemnot oder besteht der Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung, sind sofort folgende Maßnahmen zu setzen:

- betroffene Person sofort mit Atemschutzmaske ausstatten, von anderen Personen isolieren und auf weitere Anweisungen warten
- die Gesundheitshotline „1450“ anrufen und deren Anweisungen umsetzen
- Kontakt zur erkrankten Person auf ein Minimum reduzieren
- alle anderen Personen halten den Mindestabstand und Hygienemaßnahmen ein, bleiben aber am Arbeitsplatz
- alle Beteiligten informieren (Mitarbeiter/-innen, Leiharbeiter/-innen, Kunden/Kundinnen usw.)
- alle Personen informieren, die mit der betroffenen Person Kontakt hatten und Anweisungen der Gesundheitsbehörde befolgen
- alle von der betroffenen Person verwendeten Arbeitsmittel (Werkzeuge, Tischflächen, Telefon, Türschnallen usw.) desinfizieren

Einhalten des Mindestabstands

Grundregel: Es ist ein Mindestabstand von 1 m (Empfehlung der AUVA: 2 m) zwischen Personen einzuhalten.

Prüfen Sie folgende Punkte:

ja

Halten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen immer den Mindestabstand voneinander ein?

Es ist prinzipiell der Mindestabstand von 1 m (Empfehlung der AUVA: 2 m) zwischen Personen einzuhalten. Dort wo dies nicht möglich ist, sind Ersatzmaßnahmen einzuhalten. Es wird dringend empfohlen, diese Zeiten so kurz wie möglich zu halten.

Wird auf Verkehrswegen der Mindestabstand eingehalten?

Bei der Nutzung von Verkehrswegen auf Baustellen ist die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1 m (empfohlen von der AUVA: 2 m) zwischen den Beschäftigten – zu minimieren.

Transport

Der Mindestabstand muss auch bei Fahrten zur und von der Baustelle (Fahrgemeinschaften) und bei der Nutzung von Verkehrswegen auf der Baustelle eingehalten werden. Beim Baustellenverkehr und beim Transport in Arbeitsmitteln zum Heben von Personen muss bei Nichteinhalten des Mindestabstands persönliche Schutzausrüstung verwendet werden.

Prüfen Sie folgende Punkte:

ja

Werden Fahrgemeinschaften auf öffentlichen Straßen so ausgeführt, dass die Personen auch in den Fahrzeugen den Mindestabstand einhalten können?

Kann der Mindestabstand von 1 m nicht eingehalten werden, ist dieser Transport nicht zulässig! Verringern Sie die Anzahl der Personen in Fahrzeugen bei An- und Abfahrten zu/von der Baustelle durch mehrere Fahrten oder mehrere Fahrzeuge (wenn nötig auch Privatfahrzeuge). Bei Fahrgemeinschaften auf öffentlichen Straßen ist das Anlegen von Mund-Nasen-Schutz (seit 14.04.2020) gesetzlich vorgeschrieben. Es soll auch geprüft werden, ob mit der Arbeit gestaffelt begonnen werden kann.

Wird beim Baustellenverkehr der Mindestabstand eingehalten?

Beim Baustellenverkehr ist die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1 m (empfohlen von der AUVA: 2 m) zwischen den Beschäftigten – zu minimieren. Beim Baustellenverkehr und dem Transport in Arbeitsmitteln zum Heben von Personen ist bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1 m (Empfehlung der AUVA: 2 m) persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Empfehlung der AUVA für den Baustellenverkehr: Mund-Nasen-Schutz auch bei Einhaltung des Mindestabstandes in Fahrzeugen (wie bei Fahrgemeinschaften auf öffentlichen Straßen) tragen.

Gibt es in Baustellennähe ausreichend Parkplätze für die Privatautos der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen?

Als Beitrag zur Kontaktreduktion sollte die Anreise mit dem Privatauto ermöglicht werden, dazu sollten ausreichend Parkplätze in Baustellennähe zur Verfügung stehen (Empfehlung der AUVA).

Reduktion der anwesenden Personen

Die Reduktion der gleichzeitig anwesenden Personen auf der Baustelle sowie die zeitliche Staffelung oder örtliche Trennung von Arbeiten, Pausen etc. trägt zur Einhaltung der Mindestabstände zwischen allen Beschäftigten bei.

Prüfen Sie folgende Punkte:

ja

Werden Arbeiten soweit technisch möglich zeitversetzt oder örtlich getrennt ausgeführt?

So kann der Kontakt zwischen Personen generell möglichst vermieden werden.

Werden Arbeitsbereiche und Arbeitsplätze von verschiedenen Gewerken durch Anordnung im SiGe-Plan bzw. § 8 ASchG möglichst voneinander getrennt?

Ist kein SiGe-Plan vorhanden, müssen die Arbeitsverfahren entsprechend der technischen Möglichkeiten so geplant werden, dass die Anzahl der gleichzeitig an einem Ort arbeitenden Beschäftigten möglichst gering ist.

Werden Aufenthaltsbereiche zeitlich getrennt benutzt bzw. können sie örtlich getrennt werden, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann? Z. B.

- in Umkleiden (zu Arbeitsbeginn und -ende)
- zu Pausenzeiten (bei der Frühstücks-, Mittagspause zum Essen und Trinken)

Sind Schlafräume mit max. einer Person belegt?

Hinweis: Die regelmäßige Desinfektion von Quartieren und ggf. Schlafräumen ist zu gewährleisten!

Hygienemaßnahmen

Auf Baustellen müssen zur Einhaltung der Arbeitshygiene sanitäre Maßnahmen gemäß § 34 und § 35 BauV getroffen werden. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu setzen:

Prüfen Sie folgende Punkte:

ja

Steht fließendes Wasser für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bereit?

Empfehlung der AUVA: fließendes, warmes Wasser, Flüssigseife und Einweghandtücher – der Nachschub ist sicherzustellen

Werden sanitäre und soziale Einrichtungen auf der Baustelle in kurzen Intervallen (z. B. nach jeder Pause bzw. bei gestaffelten Pausen auch dazwischen) desinfiziert?

Dazu zählen: WC, Waschgelegenheiten, Aufenthaltscontainer (vor allem Tischplatten, Stühle, Armaturen und Türgriffe)

Werden Quartiere und gegebenenfalls Schlafräume regelmäßig desinfiziert?

Verwenden alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihr eigenes Geschirr und ihre eigenen Utensilien und teilen sie diese nicht mit anderen Personen?

Dazu zählen z.B.: Trinkflaschen, Tassen und Gläser, Essgeschirr und Besteck.

Werden Fahrzeuge, Baumaschinen, Werkzeuge vor der Verwendung durch anderes Personal desinfiziert? (Insbesondere Kontaktflächen wie: Haltegriffe, Schaltknäuf, Lenkrad, Handbremse, Türgriffe, Armaturen etc.)

Hinweis: Ist im Einzelfall eine Desinfektion nicht möglich, sind alternativ Handschuhe zu verwenden.

Vorgaben für Bauarbeiten bei Unterschreitung des Schutzabstandes

Bei Arbeiten bei denen der Mindestabstand von 1 m (Empfehlung der AUVA: 2 m) nicht eingehalten werden kann, sind zusätzlich Schutzmaßnahmen vorzusehen!

Prüfen Sie folgende Punkte:

ja

Bei der Unterschreitung des Mindestabstandes von 1 m (Empfehlung der AUVA: 2 m) dürfen Bauarbeiten im Freien bzw. in nicht geschlossenen Räumen (Rohbau) bei entsprechender Luftbewegung, nur durchgeführt werden, wenn alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Mund-Nasen-Schutz oder ein Vollvisier (Schutzschild, von der Stirn bis unter das Kinn) tragen.

Bei Arbeiten in geschlossenen Räumen, bei denen der Mindestabstand von 1 m (Empfehlung der AUVA: 2 m) nicht durchgehend eingehalten werden kann, müssen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Wenn FFP1-Atemschutzmasken verfügbar sind, sind diese zu verwenden!

Bei Bauarbeiten in geschlossenen Räumen oder in beengten Verhältnissen, wo der Mindestabstand nicht durchgehend eingehalten werden kann, muss Atemschutz verwendet werden, der zumindest der Klasse FFP2 entspricht. Im Falle von Arbeiten in Behältern und in sonstigen Bereichen, wo der Austausch mit der Umgebungsluft nicht garantiert werden kann, muss in jedem Fall umgebungs-luftunabhängiger (schwerer) Atemschutz zum Einsatz kommen.

Es ist vorrangig zu prüfen, ob diese Arbeiten derzeit unbedingt durchgeführt werden müssen!

Können diese Vorgaben nicht eingehalten werden, dürfen Arbeiten mit Unterschreitung des Mindestabstandes von 1 m (Empfehlung der AUVA: 2 m) nicht durchgeführt werden!

Bauarbeitenkoordination (SiGe-Plan)

Prüfen Sie folgende Punkte:

ja

Gemäß § 7 BauKG ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen. Der Baustellenkoordinator/die Baustellenkoordinatorin ist verpflichtet, den SiGe-Plan im Hinblick auf COVID-19 zu adaptieren, dazu zählen:

- größtmögliche zeitliche oder örtliche Entflechtung der gleichzeitig durchzuführenden Arbeiten
- Ausgestaltung, Benutzung und Organisation der gemeinsamen sanitären Einrichtungen in Bezug auf die neuen Erfordernisse definieren
- Organisation des Besprechungswesens
- Prüfung der Auswirkungen von Schutzmaßnahmen durch COVID-19 auf die sonstigen kollektiven Schutzmaßnahmen
- Schutz vor Dritten
- Desinfektions- und Reinigungsmaßnahmen, Nachschub gewährleisten!
- Maßnahmenplan bei COVID-19-Erkrankungen
- Schutzmaßnahmen beim Stilllegen von einzelnen Arbeitsbereichen
- Prozedere Baustellenanlieferungen.

Bei Baustellen ohne SiGe-Plan sind die in diesem Punkt angeführten Maßnahmen im Sinne des § 4 BauKG vom Bauherrn zu setzen.